



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Düsseldorf, den 13.09.2023

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage mit Abhitzeessel, zwei
Hilfskesseln und zugehöriger Nebenanlagen der Kraftwerk Neuss GmbH in
Neuss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Kraftwerk Neuss GmbH mit Bescheid vom 02.03.2023 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage mit Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln und zugehöriger Nebenanlagen am Standort an der Düsseldorfer Straße 182 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Kraftwerk Neuss GmbH
Georg-Brauchle-Ring 52-54
80992 München

Datum: 02. März 2023

Seite 1 von 74

Aktenzeichen:
53.02-0017640-0001-G4-
0025/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2671
stefan.hartz@
brd.nrw.de
Herr Stolz

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage mit einem Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln und zugehörigen Nebenanlagen

Ihr Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 31.03.2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 18.11.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 31.03.2022, zuletzt ergänzt am 07.11.2022 (Eingang am 18.11.2022), nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage mit Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln und zugehöriger Nebenanlagen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Kraftwerk Neuss GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Datum: 02. März 2023

Seite 2 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

**die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer GuD-Anlage mit einem Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln und
zugehöriger Nebenanlagen**

**auf dem Werksgelände der MM Neuss GmbH
Düsseldorfer Str. 182, 41460 Neuss,
Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 056, Flurstück 181 (teil-
weise)**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. 157 MW_{th} und einer elektrischen Leistung von bis zu 25 MW_{el}, bestehend aus:
 - einer erdgasbefeuerten Gasturbine mit einer FWL von max. 54 MW_{th}
 - einem Abhitzeessel mit einer erdgasbefeuerten Zusatzfeuerung mit einer FWL von max. 35 MW_{th}
 - zwei erdgasbefeuerten Hilfskesseln mit einer FWL von je max. 34 MW_{th}
 - einer Dampfturbine und Nebenanlagen mit einer elektrischen Leistung von 7 MW_{el}.
- Errichtung eines Schornsteins (30 m) für die Gasturbine und für den Abhitzeessel
- Errichtung von zwei Schornsteinen (je 30 m) für die Hilfskessel
- Errichtung einer Erdgasreduzierstation
- Errichtung eines Maschinenhauses für die Dampfturbine und für die Nebenanlagen
- Errichtung eines Hilfskesselgebäudes
- Errichtung eines Schaltanlagegebäudes für die Elektro- und Leittechnik mit Warte, Büroraum sowie sanitären Einrichtungen
- Verlegung einer Rohrbrücke für die Medienanbindung an die MM Neuss GmbH



- Errichtung eines Schmierstofflagercontainers
- Errichtung eines Werkzeugcontainers
- Errichtung eines Ersatzteilcontainers
- die Stromanbindung an die Mittelspannungsanlage der MM Neuss GmbH
- Errichtung eines Emissionsmesscontainers mit Emissionsmesssystem
- Errichtung eines SCR-Katalysators mit Harnstofflagertank und Harnstoffdosiersystem (optionale Ausführung bei Erfordernis)
- Errichtung einer Kühlgrube für die Abkühlung von heißen Abwässern aus der Dampfkesseanlage
- Verlegung von Abwasserleitungen bis zum jeweiligen Übergabepunkt an das betriebliche Entwässerungsnetz der MM Neuss GmbH

Datum: 02. März 2023

Seite 3 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag, 8.760 Stunden/Jahr

Anlagendaten Abhitzeessel Gasturbine mit Überhitzer:

Dampferzeuger Bauart:	Wasserrohrkessel nach DIN EN 12952
Hersteller:	Lointek ingenieria y técnicas de montajes, SLU, Spanien
Herstell-Nr.:	2330102 (HRSG) und 2330104 (ECO)
Herstelljahr:	2022
Max. zulässiger Betriebsdruck:	32 bar
Max. zulässige Betriebstemperatur:	500 °C
Zulässige Dampferzeugung:	je 73 t/h
Feuerungswärmeleistung:	87 MW
Heizfläche Verdampfer:	5.420 m ²
Medium:	Dampf oder Heißwasser



Art der Beheizung: Abhitze der vorgeschalteten Gasturbine sowie Erdgas H für den Zusatzbrenner und zugehörigem Zündbrenner

Art der Aufstellung: feststehend

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Datum: 02. März 2023

Seite 4 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Anlagedaten Flammrohrkessel (Hilfskessel 1 und 2) mit unabsperbarem Überhitzer und ECO als Baugruppe:

Dampferzeuger Bauart: Großwasserraumkessel nach DIN EN 12953 und DIN EN 12952 für den ECO und Überhitzer

Hersteller: Lointek ingenieria y técnicas de montajes, SLU, Spanien

Herstell-Nr. Baugruppe: 2330103-U1 und 2330103-U2

Herstelljahr: 2022

Max. zulässiger Betriebsdruck: 28 bar

Max. zulässige Betriebstemperatur: 425°C

Zulässige Dampferzeugung: je 40 t/h

Feuerungswärmeleistung: je 32,4 MW

Heizfläche: 2.660 m²

Wasserinhalt: 1.500 l

Art der Beheizung: Erdgas H

Art der Aufstellung: feststehend

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden



Datum: 02. März 2023

Seite 5 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.02-0017640-0001-G4-0025/22v vom 08.09.2022. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.



Datum: 02. März 2023

Seite 6 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) mit den folgenden Erleichterungen gemäß § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018:
 1. Abweichend von § 27 Abs.1 BauO NRW 2018 werden die tragenden aussteigenden Wände, Pfeiler und Stützen des Gebäudeteils 2 (Maschinenhalle) als brandschutztechnisch unqualifiziertes Stahltragwerk ohne Feuerwiderstand errichtet.
 2. Abweichend von § 27 Abs.1 i. V. m. § 31 Abs. 1 BauO NRW 2018 werden die tragenden aussteifenden Wände, Pfeiler und Stützen der Wartungsgänge in der Ebene +4,50 m des Gebäudeteils 2 (Maschinenhalle) als brandschutztechnisch unqualifiziertes Stahltragwerk ohne Feuerwiderstand errichtet.
 3. Abweichend von § 30 Abs. 5 BauO NRW 2018 werden die äußeren Brandwände des Gebäudeteils 1 (Leitwarte) nicht 30 cm über die Bedachung geführt. Auf die Überdachführung der Brandwände wird zugunsten eines 5 m breiten Streifens feuerbeständiger Bedachung verzichtet.
 4. Abweichend von § 35 Abs.1 BauO NRW 2018 wird die Ebene +4,50 m des Gebäudeteils 2 (Maschinenhalle) über eine innenliegende Treppe ohne eigenen Treppenraum erschlossen.
 5. Abweichend von § 34 Abs. 4 BauO NRW 2018 werden die tragenden Teile der die Ebene +4,50 m des Gebäudeteils 2 (Maschinenhalle) erschließenden Treppe als Stahltragwerk (nicht brennbar) ohne Feuerwiderstand errichtet.
- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)



- Erlaubnis gemäß § 18 Abs.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – (BetrSichV) zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlagen mit den unter Ziffer I. genannten Anlagedaten

Datum: 02. März 2023

Seite 7 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 31.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt sowie Tarifstelle 15h.5.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

92.228,00 Euro



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002411651

Datum: 02. März 2023

Seite 8 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die MM Neuss GmbH betreibt am Standort Düsseldorfer Straße 182 in Neuss eine Anlage zur Herstellung von Kartonagen. Für die Herstellung wird Energie in Form von Dampf und elektrische Energie benötigt. Hierfür betreibt die MM Neuss GmbH derzeit eine Kraftwerksanlage mit einem Hochdruckdampfkessel mit Dampfturbine und zwei Gasturbinen.

Zur Absicherung der zukünftigen Energieversorgung der MM Neuss GmbH plant die Kraftwerk Neuss GmbH (KNE) auf dem Gelände der Kartonfabrik der MM Neuss GmbH (MMN) ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD-Anlage) als Kraftwärmekopplungsanlage. Aus dem Primärenergieträger Erdgas wird Strom erzeugt, welcher in das öffentliche Netz eingespeist wird, sowie Dampf, welcher an die Kartonfabrik der MM Neuss GmbH abgegeben wird.

Das GuD-Kraftwerk mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 157 MW besteht aus einer Gasturbine mit einem Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln als Reserveeinheiten für den Abhitzeessel, sowie einer Dampfturbine und den zugehörigen Nebeneinrichtungen.



Mit Datum vom 31.03.2022 hat die Kraftwerk Neuss GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines GuD-Kraftwerks gestellt.

Weiterhin wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen beantragt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wurde mit gleichen Datum die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung von Baumaßnahmen beantragt. Der vorzeitige Baubeginn wurde am 08.09.2022 zugelassen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die GuD-Anlage der Kraftwerk Neuss GmbH ist als Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einer Genehmigung, wenn diese auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 09.06.2022 in den in Neuss erscheinenden Ausgaben der Rheinischen Post, der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung, im

Datum: 02. März 2023

Seite 9 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



Datum: 02. März 2023

Seite 10 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Zeit vom 15.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Neuss öffentlich aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar. Einwendungen konnten bis einschließlich 15.08.2022 vorgetragen werden. Bis zum Ende der Einwendungsfrist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben eingegangen.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt. Daher wurde der ursprünglich für den 27.09.2022 im „Zeughaus Neuss“, Markt 42 – 44, 41460 Neuss vorgesehene Erörterungstermin abgesagt. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgte am 08.09.2022 in den v. g. Tageszeitungen, im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der GuD-Anlage der Kraftwerk Neuss GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurde für das beantragte Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.



Datum: 02. März 2023

Seite 11 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Die neue GuD-Anlage KNE ist auf dem Werksgelände der MM Neuss GmbH neben dem bestehenden Kraftwerk geplant. Da die bestehenden Gasturbinen der MM Neuss GmbH sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer nähern, soll die Versorgung mit Dampf und elektrischer Energie zukünftig durch die GuD-Anlage der Kraftwerke Neuss GmbH erfolgen.

Die Feuerungswärmeleistung der beantragten GuD-Anlage KNE mit Abhitzeessel und den zwei Hilfskesselanlagen beträgt zusammen maximal 157 MW.

Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens mit den Wirkungen der beiden bestehenden benachbarten Gasturbinenanlagen der MM Neuss GmbH ist nicht anzusetzen, da diese nach Inbetriebnahme der neuen GuD-Anlage KNE stillgelegt werden. Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Feuerung des bestehenden Hochdruck-Dampfkessels der MM Neuss GmbH, welcher nach Inbetriebnahme der neuen GuD-Anlage KNE betriebsfähig verbleibt, ist nicht anzusetzen, da dieser eine vor 1988 genehmigte Bestandsanlage ist.

Der Standort für die neue GuD-Anlage KNE befindet sich auf einer derzeit un bebauten Fläche angrenzend an ein bereits bestehendes Kraftwerk. Es existiert für den Standort kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss weist die Fläche als Industriegebiet (GI) aus.



Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle, gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Die Anlage integriert sich baulich in die vorhandene industrielle Bebauung, eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Luftschadstoffe der Nrn. 4.2 und 4.3 der TA Luft ausgeschlossen werden können.

Ferner sind auch im Hinblick auf die durch das Vorhaben bedingten projektspezifischen Zusatzbelastungen durch Stickstoff- und Säureeinträge signifikante nachteilige Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete auszuschließen. Ebenso ist der Schutz vor Gefahren für Ökosysteme und die Vegetation sichergestellt.

Für den beantragten Betrieb der Gesamtanlage wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die zulässigen anteiligen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sowohl zum Tages- als auch zum Nachtzeitraum durch die Lärmimmissionen der beantragten GuD-Anlage KNE eingehalten werden.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Die GuD-Anlage KNE wird als hocheffiziente KWK-Anlage ausgeführt, u.a. durch die Optimierung der Verbrennung und des Dampfkreislaufs. Dadurch wird der Energieverbrauch minimiert.

Abwasser aus dem Kraftwerk und Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen wird über das Abwassersystem der MM Neuss GmbH einer Indirekteinleitung in das kommunale Entwässerungsnetz zugeführt.

Prozessbedingte Abfälle entstehen im regulären Betrieb der Anlage durch das eingesetzte Verfahren nicht.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb der Betriebsgebäude statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Datum: 02. März 2023

Seite 12 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



Datum: 02. März 2023

Seite 13 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 23 vom 09.06.2022) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-06/Amtsblatt_2022_Nr_23.pdf eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines GuD-Kraftwerks der Kraftwerk Neuss GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Kraftwerk Neuss GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.03.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der GuD-Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



- Der Bürgermeister der Stadt Neuss
- Der Landrat des Rhein-Kreis Neuss
- Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Geologischer Dienst NRW
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Datum: 02. März 2023

Seite 14 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

sowie die Fachdezernate Luftverkehr, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 18.11.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 02. März 2023

Seite 15 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch den Betrieb der neuen GuD-Anlage entstehen drei neue Emissionsquellen. Für die Abluft der Gasturbine und des Abhitzekeessels ein 30 m hoher Kamin sowie jeweils zwei 30 m hohe Kamine für die Reserkekessel.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der neu zu errichtenden Reserkekessel soll durch Primärmaßnahmen sichergestellt werden.

Für zukünftige Verschärfungen der Emissionsgrenzwerte oder einen höheren Anteil von Wasserstoff im Brennstoff, welcher zu erhöhten Stickoxidemissionen führen kann, wird für den Anlagenbereich der neuen Gasturbine optional die Errichtung eines Verfahrens zur selektivkatalytischen Reduktion (SCR) von Stickstoffoxiden vorgesehen und mitbeantragt.

Für die Emissionen aus der GuD-Anlage gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M163710/01 vom 23.03.2022) beigefügt, die durch das LANUV NRW geprüft und als nachvollziehbar und plausibel eingestuft wurde.

Die vorgelegte Immissionsprognose des Gutachters Müller-BBM (Bericht Nr. M163710/02 vom 23.03.2022) wurde ebenfalls durch das LANUV NRW geprüft und nach Vorlage ergänzender Erläuterungen als plausibel angesehen. Mit der Luftschadstoffimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Immissionen irrelevant



Datum: 02. März 2023

Seite 16 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

sind oder die Gesamtbelastung (Vorbelastung zuzüglich Gesamtzusatzbelastung) die heranzuziehenden Immissionswerte oder sonstigen anerkannten Beurteilungswerte nicht überschreitet.

Durch die gemäß den Anforderungen der 13. BImSchV vorgesehenen Emissionsmessungen, die durch größtenteils kontinuierliche Messung und Übermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) an die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen, ist eine Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen möglich.

3.1.2 Geräusche

Mit der hier genehmigten Neuerrichtung der GuD-Anlage werden einige schallemittierende neue Aggregate errichtet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um:

- die Gasturbine und den Abhitzekeessel
- die zwei Hilfskessel
- die Dampfturbine nebst Nebeneinrichtungen

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen eine detaillierte Schallimmissionsprognose (Schalltechnischer Bericht der Firma Peutz Consult GmbH, Gutachten Nr. F 9306-1 vom 25.02.2022) beigelegt.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionsbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

3.1.3 Gerüche

Durch den Betrieb der Anlage mit Erdgas als Brennstoff und der Ableitung der Abgase über die beantragten 30 m hohen Schornsteine in den freien Luftstrom sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Geruchsemissionen auszuschließen.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Prozessbedingte Abfälle entstehen im regulären Betrieb der Anlage durch das eingesetzte Verfahren nicht.



Datum: 02. März 2023

Seite 17 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gemäß § 7 der 13. BImSchV sind bei der Errichtung einer Feuerungsanlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig.

Die Dampf- und Stromproduktion der GuD-Anlage erfolgt in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß den Anforderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Aus dem Primärenergieträger Erdgas wird Strom erzeugt, welcher in das öffentliche Netz eingespeist wird, sowie Dampf, welcher an die Kartonfabrik der MM Neuss GmbH abgegeben wird. Anfallende Abwärme aus dem Prozess wird, soweit dies technisch möglich ist, in den Prozess zurückgeführt oder an die benachbarte Wasseraufbereitungsanlage der MM Neuss GmbH abgegeben, um dort für die Vorwärmung des Kühlwassers genutzt zu werden.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen: Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der MM Neuss GmbH, auf der die GuD-Anlage der Kraftwerk Neuss GmbH errichtet wird, ist kein Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung, da die in der Anlage vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 02. März 2023

Seite 18 von 74

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3.6.1.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich in einem Bereich, der gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Umgebung ist als Industriegebiet einzustufen. Auch der Flächennutzungsplan stellt ein Industriegebiet dar. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben nach Auskunft der Stadt Neuss keine Bedenken.

3.6.1.2 Bauordnungsrecht

Als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung waren die folgenden Eintragungen in das Baulastenverzeichnis der Stadt Neuss erforderlich:

1. Sicherung der verkehrlichen Erschließung und der Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen zugunsten des Antragsgrundstücks
2. Übernahme von nach § 6 BauO NRW 2018 auf das Nachbargrundstück fallende Abstandsflächen zugunsten des Antragsgrundstückes
3. Vereinigung von Grundstücken zur Sicherung von auf mehreren Grundstücken errichtete bauliche Anlagen gem. § 4 BauO NRW 2018 zugunsten des Antragsgrundstückes
4. Sicherung des brandschutztechnischen erforderlichen Abstandes zu Nachbargebäuden zugunsten des Antragsgrundstückes
5. Sicherung des Anbaus an die neu entstehende bauliche Anlage zugunsten des Antragsgrundstückes

Die entsprechenden Baulasteintragungen erfolgten am 22.08.2022.

3.6.1.3 Brandschutz

Gegen die unter II. dieses Bescheides aufgeführten Abweichungen von den §§ 27, 30, 34 und 35 BauO NRW 2018 bestehen aus Sicht der Stadt Neuss keine Bedenken. Begründet wurden die einzelnen Abweichungen wie folgt:

zu 1.) Die Ausführung des Gebäudeteils 2 (Maschinenhalle) ist vergleichbar mit der eines Industriebaus der Sicherheitsklasse 1 i. S. d. Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL).



Datum: 02. März 2023

Seite 19 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

- Das Tragwerk wird statisch-konstruktiv, entsprechend der Ziffer 6.3.1 IndBauR NRW, so vorgesehen, dass bei Versagen von einzelnen Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht mit einem plötzlichen Versagen des gesamten Haupttragwerks zu rechnen ist (Verhinderung einer kinematischen Kette).
- In Anlehnung an die Ziffer 6.2 Tabelle 2 der IndBauR NRW wird eine Wärmeabzugsfläche entsprechend 5 % der Grundfläche der Maschinenhalle vorgesehen.
- Im Gebäude wird sich nur unregelmäßig ortskundiges Personal zu Wartungszwecken aufhalten.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung der Erleichterung.

zu 2.) Das Gebäude wird in Anlehnung an die MIndBauRL betrachtet, nach welcher Einbauten auch mit Aufenthaltsräumen zulässig sind.

Unter Berücksichtigung der internen Brandmeldeanlage i. V. m. dem zu erwartenden ortskundigen geringen Personenaufkommen bestehen keine Bedenken gegenüber der Zulassung der Erleichterung.

zu 3.) Durch die vorgesehene Ausführung eines 5 m breiten Streifens feuerbeständiger Bedachungen entlang des Verlaufes der Brandwand wird ein Brandüberschlag hinreichend verhindert.

Somit bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung der Erleichterung.

zu 4.) Im Maschinenhaus sind nicht zwei Geschosse vorhanden, sondern ein Geschoss und ein Einbau auf der Ebene +4,50 m.

- Das gesamte Gebäude und damit auch der Einbau auf der Ebene +4,50 m wird lediglich zu Wartungszwecken oder ähnlichen Zwecken durch ortskundige Personen betreten. Aus diesem Grund kann von einem dauerhaften Aufenthalt, wie z. B. in einem Büro- oder Verwaltungsgebäude, nicht ausgegangen werden.
- Anwesende Personen werden durch eine interne Brandmeldeanlage gewarnt, um ein sicheres Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten.
- Es steht ein weiterer baulicher Rettungsweg zum Verlassen des Gebäudes auf der Ebene +4,50 m über dem Gebäudeteil 1 (Leitwarte) zu Verfügung, von welchem man über eine Außentreppe ins Freie gelangt.



Somit bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung der Erleichterung.

zu 5.) das gesamte Gebäude und damit auch der Einbau auf der Ebene +4,50 m wird lediglich zu Wartungszwecken oder ähnlichen Zwecken durch ortskundige Personen betreten. Aus diesem Grund kann von einem dauerhaften Aufenthalt, wie z. B. in einem Büro- oder Verwaltungsgebäude, nicht ausgegangen werden.

- Anwesende werden durch eine interne Brandmeldeanlage gewarnt, um ein sicheres Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten.
- Es steht ein weiterer baulicher Rettungsweg zum Verlassen des Gebäudes auf der Ebene +4,50 m über dem Gebäudeteil 1 (Leitwarte) zu Verfügung, von welchem man über eine Außentreppe ins Freie gelangt.

Somit bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung der Erleichterung.

3.6.2 Bodenschutz

3.6.2.1 Altlastensituation

Die Fläche ist im Altlastenkataster des Rhein-Kreises Neuss unter der Nr. Ne-0477,00 als Altablagerung verzeichnet. Der Altstandort Ne-0447,00 ist aufgrund seiner Historie der Erhebungsklasse „II“ zugeordnet. Bei dem Altstandort Ne-0447,00 handelt es sich um eine ehemalige Papierfabrik. Untersuchungen wurden bisher nicht durchgeführt, weshalb keine Erkenntnisse über mögliche Umweltrelevanzen vorliegen.

Der Altstandort ist seit dem 06.05.2003 im Kataster verzeichnet, so dass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Rhein-Kreises Neuss liegt. Aus Sicht der UBB des Rhein-Kreises Neuss bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der GuD-Anlage der Kraftwerk Neuss GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV

Datum: 02. März 2023

Seite 20 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen, sofern in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die den Antragsunterlagen beigefügte Vorprüfung zum AZB (Elsbroek Ingenieure, Projekt-Nr. 2022-0110 vom 28.03.2022) wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Die Vorprüfung zum AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

In der Anlage werden 14 Gefahrstoffe gehandhabt, von denen 5 als relevant gefährlich einzustufen sind. Für diese Stoffe kann das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Untersuchungen von Boden und Grundwasser zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes sind daher nicht erforderlich.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Entwässerung / Abwasser

Das in der Anlage anfallende Abwasser (Prozesswasser, Sanitärabwasser und Niederschlagswasser aus befestigten Freiflächen,) wird in den Schmutzwasserkanal der MM Neuss GmbH abgegeben und von dort in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung) eingeleitet.

Die Entwässerung der Dachflächen des Vorhabens erfolgt in das betriebliche Entwässerungsnetz der MM Neuss GmbH und von dort zur Einleitstelle in die Obererft (Direkteinleitung).

Eine entsprechende allgemeine Verpflichtungserklärung der MM Neuss GmbH zur Übernahme der Abwässer liegt vor. Die erforderliche Genehmigung zur Indirekteinleitung und die Erlaubnis zur Direkteinleitung werden in separaten Verfahren von der MM Neuss GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 beantragt.

Datum: 02. März 2023

Seite 21 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



In seiner Stellungnahme vom 31.05.2022 äußerte das Dezernat 54 Wasserwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken. Die dargestellte Art der Entwässerung im Trennsystem wird als sinnvoll erachtet. Die in der Stellungnahme vom 03.02.2023 aufgeführten Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Datum: 02. März 2023

Seite 22 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Das Fachdezernat AwSV der Bezirksregierung Düsseldorf hat in seiner Stellungnahme vom 01.07.2022 mitgeteilt, dass gegen die antragsgegenständlichen Maßnahmen aus Sicht der zu vertretenden Belange, die sich aus der AwSV ergeben, keine Bedenken bestehen. Die in der Stellungnahme aufgeführte Nebenbestimmung und Hinweise wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung Düsseldorf hat nach Prüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Der Bereich des Werksgeländes der Kraftwerk Neuss GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Einwirkungsbereich der Anlage, der sich gemäß Anhang 8 der TA Luft als die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beziehungsweise mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt, bestimmt, befinden sich keine FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Eine Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz ist demnach nicht erforderlich.

3.6.4.2 Artenschutz

Ebenfalls ist aus Sicht des Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung Düsseldorf die fachgutachterlich fortgeschriebene artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I, Ökoplan, Nr. 1823 vom 18.11.2022) nachvollziehbar und plausibel. Es bestehen keine Bedenken, sofern die dort dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.



Datum: 02. März 2023

Seite 23 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Es wird darauf hingewiesen, dass, ungeachtet der Regelungen der Zulassungsentscheidung und der vom Vorhabenträger bzw. von dessen Fachgutachter getroffenen Aussagen, der von der Zulassungsentscheidung Begünstigte (per se) zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 ff (BNatSchG) verpflichtet ist.

3.6.5 Luftfahrtrechtliche Belange

Das Vorhaben liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Die luftrechtliche Vorprüfung hat jedoch ergeben, dass § 18a LuftVG dem Bauvorhaben nicht entgegensteht.

Gegen das Bauvorhaben mit einer max. Höhe von 30 m über Grund (66,10 m über NN) bestehen daher aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Belange der Bundeswehr sind nicht betroffen und es bestehen keine Bedenken.

3.6.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die GuD-Anlage mit Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln und zugehörigen Nebenanlagen ist in vollem Umfang emissionshandelspflichtig. Bei dem Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen mit einer FWL von 50 MW oder mehr handelt es sich um eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG, die einer Emissionsgenehmigung bedarf. Diese Emissionsgenehmigung wird mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.

Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2012 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt. Die von der im Genehmigungsverfahren beteiligten DEHSt vorgeschlagenen Hinweise zu den Anforderungen emissionshandelspflichtiger Anlagen wurden im Anhang 3 dieses Bescheides aufgenommen.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



Datum: 02. März 2023

Seite 24 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom gem. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde das BVT - Merkblatt 2017/1442 „Großfeuerungsanlagen“ vom 31.07.2017 veröffentlicht. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6, BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Kraftwerk Neuss GmbH nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 31.03.2022 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer erdgasbefeuerten Kraft-Wärmekopplungsanlage, bestehend aus einer Gasturbine mit Abhitzeessel und Zusatzfeuerung, zwei Hilfskesseln und zugehörigen Nebenanlagen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 02. März 2023

Seite 25 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



Datum: 02. März 2023

Seite 26 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **92.228,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen GuD-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 92.228 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Neuerrichtung

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 31.000.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 940.910 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 94.250 Euro.

Datum: 02. März 2023

Seite 27 von 74

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen.

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-

0025/22

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Neuss 12.233 Euro betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 47.612,50 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 94.250 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom – Az. 53.02-0017640-0001-G4-0025/22v wurde eine Gebühr in Höhe von 31.416,50 Euro erhoben, so dass 3.141,65 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 91.108,35 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der GuD-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H **91.108,00 Euro** festgesetzt.



5. UVP-Vorprüfung

Datum: 02. März 2023

Seite 28 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der GuD-Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	16 h	h	16 h
Gebühr	€	1120 €	€	1120 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 16 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **1.120 Euro**.



6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 betragen insgesamt **92.228,00 Euro.**

Datum: 02. März 2023

Seite 29 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2



VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Stefan Hartz

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (6 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (26 Seiten)
 3. Hinweise (12 Seiten)

Datum: 02. März 2023

Seite 30 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Datum: 02. März 2023

Seite 31 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Stellungnahme Müller BBM Industry Solution GmbH vom 03.11.2022 zu Luftreinhalteplan Neuss Maßnahme M2/45	17
	Schreiben E.ON Energy Projects GmbH vom 09.11.2022 zum Punkt Klimaschutz	3
	Anschreiben von 30.03.2022	4
	Kapitel 1 – Antrag (Ordner 1)	
1.	Kapitel 1 - Antrag - Erläuterungsteil	5
1.0	Deckblatt Anlagen	5
1.1	Antragsformular für eine Genehmigung nach BIm-SchG	5
1.2	Kurzbeschreibung	17
1.5	Inhaltsverzeichnis	4
	Kapitel 2 – Lagepläne (Ordner 1)	
2.	Kapitel 2 – Lagepläne – Erläuterungsteil	15
2.0	Deckblatt Anlagen	1
2.2	Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung	1
2.5	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	1
	Kapitel 3 – Bauantragsunterlagen (Ordner 3)	
3.0	Kapitel 3 – Bauordnungsrechtliche Unterlagen	14
3.1.1	Anlage I_1 Formular Baugenehmigungsverfahren § 65 BauO NRW	2



3.1.2	Anlage I_7 Formular Baubeschreibung	2
3.1.3	Anlage I_8 Formular Betriebsbeschreibung	2
3.1.4	Erhebungsbogen Baustatistik	2
3.1.5	Koch, Ralph_Urkunde Bauvorlageberechtigung BayIK	1
3.2	Ergänzende Baubeschreibung	
3.3.1	Berechnung Abstandsflächen	2
3.3.2	Berechnung von Brutto-Grundflächen und Brutto-Rauminhalt	2
3.3.3	Berechnung Rohbaukosten	2
3.3.4	Maß der baulichen Nutzung - Berechnung der Grundflächenzahl	2
3.3.5	Nachweis der notwendigen Stellplätze	2
3.4.1	Amtlicher Lageplan M 1:250	1
3.4.2	Lageplan Gesamtanlage M 1:1000	1
3.4.3	Lageplan M 1:200	1
3.4.4	Lageplan Außenanlagen M 1:200	1
3.4.5	Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte M 1:1000	1
3.4.6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte M 1:5000	1
3.4.7-01	Lageplan Entwässerung M 1:200	1
3.4.7-02	Längsschnitt Entwässerung	1
3.5.1-01	Gesamtanlage Grundriss +0,00m	1
3.5.1-02	Gesamtanlage Grundriss +4,50m	1
3.5.1-03	Gesamtanlage Grundriss Dachebene	1
3.5.2-01	Schnitt A-A N1UHB und Schnitt B-B N1UMA / N1UBA	1
3.5.2-02	Schnitt 1-1 N1UBA und Schnitt 2-2 N1UHB / N1UMA / N1UHA / N1ULA	1
3.5.3-01	Gesamtanlage Ansicht Süd und West	1
3.5.3-02	Gesamtanlage Ansichten Nord	1
3.5.3-03	Gesamtanlage Ansicht Ost	1
3.6.1	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Corall Ingenieure GmbH nach §9 BauPrüfVO aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des baulichen Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Hat-scher, vom 31.01.2022	51

Datum: 02. März 2023

Seite 32 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



3.6.2-01	Brandschutzplan Ebene -3,00/±0,00m	1
3.6.2-02	Brandschutzplan Ebene +4,50m	1
3.6.2-03	Brandschutzplan Ebene Dach	1
	Kapitel 4 – Anlage und Betrieb (Ordner 1 und 2)	
4	Kapitel 4 - Anlage und Betrieb - Erläuterungsteil	64
4.0	Deckblatt Anlagen zu Kapitel 4	1
4.1.4.4	HSE-Standards für die Errichtung der GuD-Anlage	28
4.4	Auflistung AwSV-Anlagen	2
4.5.1	Apparate- und Stoffstromliste	4
4.5.2	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	1
4.5.3.1	Verfahrensfließbild BE 1.1 (Brennstoffzufuhr, Abgas, Kessel und Wasser-Dampf-Kreislauf)	1
4.5.3.2	Verfahrensfließbild BE 1.2 (Wasserversorgung und Abwasser, Kühlwasser, Nebensysteme)	1
4.5.4	Einliniendiagramm Elektrische Anlagen	1
4.7	Deckblatt Immissionsprognose und Gutachten	1
4.7.1	Schalltechnische Untersuchung Firma Peutz Consult GmbH, Gutachten Nr. F 9306-1 vom 25.02.2022	70
4.7.2	Luftverunreinigungen und Immissionsprognose Firma Müller BBM Industry Solution GmbH vom 05.10.2022 (Bericht Nr. M163710/02 (inkl. Stickstoffdeposition und Säureeintrag)	103
4.7.5	Schornsteinhöhenbestimmung Firma Müller BBM Industry Solution GmbH vom 05.10.2022 (Bericht Nr. M163710/01	46
4.7.9	Konzeptgutachten Anlagen nach §18 BetrSichV der TÜV Rheinland GmbH vom 16.03.2022, Bericht Nr.: 640-268385366-GuD-01-Anlage KNE-März 2022-Rev.00	7
4.7.10	Vorprüfung AZB durch Elsbroek Ingenieure vom 28.03.2022, Bericht Nummer 2022-0110	27
4.8	Deckblatt Formulare 2 bis 8.5	1
4.8.1	Formular 2 – Betriebseinheiten	1
4.8.2	Formular 3 - Technische Daten	5
4.8.3	Formular 4 - Emissionen und Abfälle	1

Datum: 02. März 2023

Seite 33 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



4.8.4	Formular 5 - Quellenverzeichnis Luft	1
4.8.5.1	Formular 6 - Blatt 1 - Abgasreinigung	1
4.8.5.2	Formular 6 - Blatt 2 - Abwasserreinigung Druckluftstation	1
4.8.5.2	Formular 6 - Blatt 2 - Abwasserreinigung Koaleszenzabscheider	1
4.8.7	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	3
4.8.8.1	Formular 8.1 - AwSV - LAU - Schmierstofflager N1USU20	5
4.8.8.2	Formular 8.1 - AwSV - LAU - Chemikalienlager in Maschinenhalle	5
4.8.11.1	Formular 8.4 - AwSV - HBV - Schmierölsystem Gasturbine	2
4.8.11.2	Formular 8.4 - AwSV - HBV - Schmierölsystem Dampfturbine	2
4.8.11.3	Formular 8.4 - AwSV - HBV - Dosiersystem Ammoniaklösung	2
4.8.11.4	Formular 8.4 - AwSV - HBV - Harnstofflösungslagertank und Dosierstation	2
4.8.11.5	Formular 8.4 - AwSV - HBV - Batterieanlage im Schaltanlagengebäude	2
	Kapitel 5 – Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz (Ordner 2)	
5	Kapitel 5 - Umweltverträglichkeit und Naturschutz - Erläuterungsteil	5
5.0	Deckblatt Anlagen zu Kapitel 5	1
5.4	Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung erstellt durch Ökoplan – Bredemann und Fehrmann vom 11/2022,	33
	Kapitel 6 – Störfallrecht (Ordner 2)	
6	Kapitel 6 - Störfallrecht - Erläuterungsteil	4
	Kapitel 7 – Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Ordner 2)	

Datum: 02. März 2023

Seite 34 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



7	Kapitel 7 - Wasserrechtliche Antragsunterlagen - Erläuterungsteil	4
7.0	Deckblatt Anlagen zu Kapitel 7	1
7.5	Verpflichtungserklärung Übernahme Medien und Abwasser MMN	2
	Kapitel 8 – Sonstige Unterlagen für das Verfahren (Ordner 2)	
8	Kapitel 8 - Sonstige Unterlagen – Erläuterungsteil	6
8.0	Deckblatt Anlagen zu Kapitel 8	1
8.1.1	Sicherheitsdatenblatt Erdgas verdichtet	37
8.1.2	Sicherheitsdatenblatt Turbinenöl Gasturbine	15
8.1.3	Sicherheitsdatenblatt Turbinenöl Dampfturbine	22
8.1.4	Sicherheitsdatenblatt Kohlendioxid verflüssigt	16
8.1.5	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff verdichtet	9
8.1.6	Sicherheitsdatenblatt Harnstofflösung 32,5%	10
8.1.7	Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 24,5%	13
8.1.8	Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat	16
8.1.9	Sicherheitsdatenblatt Carbodihydrazid	8
8.1.10	Sicherheitsdatenblatt Verdichteröl	20
8.1.11	Sicherheitsdatenblatt Batteriesäure	15
8.1.12	Sicherheitsdatenblatt Reinigungsmittel Verdichter	8
8.1.13	Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 2N (3,5%)	11
8.4	Erklärungen zum Arbeitsschutz	5
8.5	Auskunft aus dem Altlastenregister	4
	Kapitel 9 - Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung einer Dampfkesselanlage gemäß §18 Betriebs-sicherheitsverordnung (Ordner 4)	
9	Antragsschreiben	2
9.1	Gutachterliche Äußerung des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom Jan. bis Okt. 2022 (Prüfbericht-640-268385366-02-GuD-Anlage KNE-Okt. 2022-Rev.00)	8
9.2	Dokumentenliste	2
9.3	Prozessbeschreibung	19
9.4	Verfahrensfließbild mit Baugruppenabgrenzung	1
9.5	VdTÜV Beiblätter	66

Datum: 02. März 2023

Seite 35 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22



9.6	Konstruktionszeichnungen der Dampfkessel	3
9.7	Konstruktionszeichnungen der Schornsteine	2
9.8	R&I Fließbilder	22
9.9	Grundrisse/Schnitte/Ansichten	9
9.10	Lagepläne	3
9.11	Sicherheitsmatrix Kesselanlage	6
9.12	Explosionsschutzkonzept der Firma DMT GmbH & Co. KG vom 19.09.2022; Nr. 81200663792/10 APS-EX-Möl Index 1.0	28
9.13	Blitzschutzkonzept Friemel + Partner Gebäude- technische Gesamtplanung vom 25.07.2022, Pro- jekt Nr.: 202207	15
9.14	Anlage Blitzschutzkonzept - Erläuterung Erdungs- konzept	7
9.15	Anlage Blitzschutzkonzept - Plan Erdungskonzept	1

Datum: 02. März 2023

Seite 36 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Datum: 02. März 2023

Seite 37 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

1.1

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2

Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.3

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Unter Inbetriebnahme im Sinne des BImSchG ist der erstmalige Einsatz von Erdgas in der Anlage zu verstehen.



Datum: 02. März 2023

Seite 38 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

1.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

1.5

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn ist vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe des **Aktenzeichens III-127-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.



Datum: 02. März 2023

Seite 39 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

2. Baurecht / Brandschutz

2.1

Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist dem Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss folgender bautechnischer Nachweis vorzulegen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nachweis über die Standsicherheit, welcher von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

2.2

Für den Gebäudeteil 2 ist nachzuweisen, dass ein Versagen einzelner Bauteile, z. B. bei lokal begrenzten Bränden, nicht zu einem plötzlichen Versagen des gesamten Haupttragwerks führt (Verhinderung einer kinematischen Kette). Siehe hierzu auch Abschnitt 2.4.1 des Brandschutzkonzepts des Sachverständigenbüros Corall Ingenieure GmbH vom 31.01.2022.

2.3

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Corall Ingenieure GmbH, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des baulichen Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Hatscher, vom 31.01.2022, ist Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens und den Betrieb der Anlage verbindlich.

Die beigefügten visualisierten Pläne (Brandschutzpläne Ebene -3,00 m und +0,00 m, Ebene +4,50 m und Ebene Dach) sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 BauPrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlage wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

Falls während der Bauzeit Änderungen des beantragten Vorhabens vorgenommen werden, sind diese vorher durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Brandschutzkonzept ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.



Datum: 02. März 2023

Seite 40 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

2.4

Gegen die unter Ziffer 2.9 des Brandschutzkonzeptes geplante natürliche Entrauchung bestehen keine Bedenken. Zuluftflächen sowie Bedienstellen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein.

Öffnungen, die in die Zuluftflächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Bei Toren sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen. Die Öffnungen sind von außen mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „RWA-Zuluft“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 105 x 297 zu kennzeichnen.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und -von Hand- von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. An jeder Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist. Die Bedienstellen sind mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 74 x 210 zu kennzeichnen.

Diejenigen Zugangstüren, hinter denen sich die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden, sind -von außen- mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Bedienstelle Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Die RWA ist in regelmäßigen Zeitabständen alle 6 Jahre von einem Prüf-sachverständigen oder Prüfberechtigten (PrüfVO) zu prüfen und zu warten. Das Ergebnis ist in einem Prüfbuch zu vermerken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Informationen zur Errichtung und Kennzeichnung natürlicher Rauchableitungsöffnungen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

2.5

Für das Bauvorhaben ist -wie geplant- eine flächendeckende Brandmeldeanlage (Kategorie 1), mit Alarmierung an eine ständig besetzte werksinterne Stelle, zu installieren.

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu planen, zu installieren und instand zu halten. Ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept gemäß DIN 14675 ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Neuss vorzulegen.



Informationen zur Errichtung von Brandmeldeanlagen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

Datum: 02. März 2023

Seite 41 von 74

2.6

Aufgrund der Baumaßnahme sind Feuerwehr-Laufkarten zu erstellen und an der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr, grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung, vorzuhalten.

Vor Anfertigung der Feuerwehr-Laufkarten ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung, abzustimmen. Die Entwürfe der Laufkarten sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

2.7

Die vorhandenen Feuerwehrpläne (auch die Abwasserpläne) sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen.

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

2.8

Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist die Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A bis C zu überprüfen und an die Veränderungen anzupassen.



Informationen zur Erstellung von Brandschutzordnungen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

Datum: 02. März 2023

Seite 42 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3. Immissionsschutz

3.1 Anlagen-/Betriebslärm

3.1.1

Bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage sind die in der Schallimmissionsprognose der Peutz Consult GmbH, Bericht F 9306-1 vom 25.02.2022 aufgeführten Vorgaben zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Einhaltung

- der Nutzungsansätze aus Tabelle 3.1 des Gutachtens
- der Halleninnenpegel und Mindestanforderungen an die Außenbauteile der geplanten Gebäude des Bauvorhabens aus Tabelle 3.2 des Gutachtens
- der Angaben zu den Schalldruck- und Schalleistungspegeln der Anlagenkomponenten / Betriebsbereiche
- der Anforderungen an die Haustechnik (siehe Kapitel 5.2.4 des Gutachtens).

3.1.2

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Begleitung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

3.1.3

Immissionsrichtwerte

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche –



ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Datum: 02. März 2023

Seite 43 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

IO	Immissionsort	IW tags	IW nachts
1	Bockholtstraße 62a	60 dB(A)	45 dB(A)
2	Bockholtstraße 36	60 dB(A)	45 dB(A)
3	Malmedyer Straße 13	50 dB(A)	35 dB(A)
4	Düsseldorfer Straße 246	60 dB(A)	45 dB(A)
5	Bockholtstraße 2	60 dB(A)	45 dB(A)
6	Düsseldorfer Straße 174a	60 dB(A)	45 dB(A)
7	Düsseldorfer Straße 154	60 dB(A)	45 dB(A)
8	Yorckstraße 13	60 dB(A)	45 dB(A)
9	Heerdter Straße 69	60 dB(A)	45 dB(A)
10	Heerdter Straße 40a	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.4

Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen zu lassen.



Datum: 02. März 2023

Seite 44 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

3.1.5

Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 3.1.4 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.



Datum: 02. März 2023

Seite 45 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3.2 Baulärm

3.2.1

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), schriftlich zu verpflichten.

3.2.2

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

3.2.3

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)



Datum: 02. März 2023

Seite 46 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3.2.4

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.5

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3 Luftverunreinigungen

3.3.1 Emissionsgrenzwerte

3.3.1.1

Im Abgas der Quelle EQ1 dürfen bei Betrieb von **Gasturbine und Abhitzekeessel ohne Zusatzfeuerung** die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Jahresmittelwerte:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 30 mg/m ³ |
| | bei Einsatz einer SCR | 20 mg/m ³ |
| c) | Ammoniak (bei Einsatz einer SCR) | 5 mg/m ³ |

II. Tagesmittelwerte:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 40 mg/m ³ |
| b) | Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 12 mg/m ³ |
| d) | Ammoniak (bei Einsatz einer SCR) | 10 mg/m ³ |



Datum: 02. März 2023

Seite 47 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

III. Halbstundenmittelwerte:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 80 mg/m ³ |
| b) | Kohlenmonoxid | 200 mg/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 24 mg/m ³ |
| c) | Ammoniak (bei Einsatz einer SCR) | 20 mg/m ³ |

IV. Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit:

- | | | |
|----|-------------|---------------------|
| a) | Formaldehyd | 5 mg/m ³ |
|----|-------------|---------------------|

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 vom Hundert.

Die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sowie Formaldehyd gelten für den Betrieb ab einer Last von 50 %.

3.3.1.2

Im Abgas der Quelle EQ1 dürfen bei Betrieb von **Gasturbine und Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung** die sich nach folgender Formel berechneten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

$$EMI_{GTS/ZF} = \frac{(21 - Betr_{02,tr})}{(FWL_{GTS} + FWL_{ZF})} * (FWL_{GTS} * EMI_{GTS} / (21 - Bez_{02,GTS}) + FWL_{ZF} * EMI_{ZF} / (21 - Bez_{02,ZF}))$$

EMI _{GTS/ZF}	Emissionsgrenzwert Gasturbine mit Zusatzfeuerung
Betr _{02,ZF}	tatsächlicher Sauerstoffgehalt im Abgas nach Gasturbine und Zusatzfeuerung
FWL _{GTS}	Feuerungswärmeleistung der Gasturbine
FWL _{ZF}	Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung
EMI _{GTS}	Emissionsgrenzwert für die Gasturbine gem. Nebenbestimmung 3.3.1.1 (§ 33 der 13. BImSchV, zusätzlich Staub gemäß § 31 der 13. BImSchV, umgerechnet auf Bezugssauerstoffgehalt von 15 %).
EMI _{ZF}	Emissionsgrenzwert der Zusatzfeuerung gem. § 31 der 13. BImSchV (siehe unten)



Bez_{02,GTS} Bezugssauerstoffgehalt für die Gasturbine gem. 13. BImSchV (15 %)

Datum: 02. März 2023

Seite 48 von 74

Bez_{02,ZF} Bezugssauerstoffgehalt für die Zusatzfeuerung gem. 13. BImSchV (3%)

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Die gemäß § 31 der 13. BImSchV einzusetzenden Emissionsgrenzwerte der Zusatzfeuerung (EMI_{ZF}):

I. Jahresmittelwerte:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 60 mg/m ³ |
| b) Ammoniak (bei Einsatz einer SCR) | 10 mg/m ³ |

II. Tagesmittelwerte:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 85 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 35 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |
| e) Ammoniak (bei Einsatz einer SCR) | 10 mg/m ³ |

III. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 170 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 70 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| e) Ammoniak (bei Einsatz einer SCR) | 20 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.



Datum: 02. März 2023

Seite 49 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Die Emissionsgrenzwerte $EMI_{GTS/ZF}$ gelten unmittelbar für den gemessenen Sauerstoffgehalt im Abgas hinter der Zusatzfeuerung. Eine Umrechnung auf einen Bezugssauerstoffgehalt ist bei dieser Formel nicht vorgesehen.

Die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sowie Formaldehyd gelten für den Betrieb ab einer Last von 50 %.

3.3.1.3

Im Abgas der Quellen EQ 2 und EQ 3 (Hilfskessel 1 und 2) dürfen die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Jahresmittelwerte:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 60 mg/m ³ |
|---|----------------------|

II. Tagesmittelwerte:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 85 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 35 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |

III. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 170 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 70 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.



Datum: 02. März 2023

Seite 50 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

3.3.2 Kontinuierliche Messungen

3.3.2.1

Die Quellen EQ1, EQ2 und EQ3 sind zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffmonoxid,
- Stickstoffdioxid,
- Ammoniak (bei Einsatz einer SCR),
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasserstoffgehalt und Druck kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

3.3.2.2

Abweichend von Nebenbestimmung 3.3.2.1 kann an den Quellen EQ2 und EQ3 (Hilfskessel 1 und 2) gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV auf die separate kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid verzichtet und die Stickstoffoxide als Summenparameter ermittelt werden.

In diesem Fall ist der Nachweis über den Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxiden bei der Kalibrierung zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

3.3.2.3

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat mit der Inbetriebnahme der GuD-Anlage zu erfolgen.

Die fortlaufende Ermittlung, Aufzeichnung und Auswertung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

3.3.2.4

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.



Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Halbstunden-, Tages- und Jahresmittelwertes nach den Nebenbestimmungen 3.3.1.1 bis 3.3.1.3 den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

Datum: 02. März 2023

Seite 51 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

3.3.2.5

Die Jahresmittelwerte nach den Nebenbestimmungen 3.3.1.1 bis 3.3.1.3 sind auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Halbstundenmittelwerte gemäß § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

3.3.2.6 Einrichtung und Kalibrierung der Messeinrichtungen und Auswertesysteme

3.3.2.6.1

Die Messstellen sind entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft nach den Vorgaben der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

3.3.2.6.2

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

3.3.2.6.3

Nach Erreichung des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Wasserrohrkessel sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.



Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) in Verbindung mit der VDI 3950 (Ausgabe Juni 2016) vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

3.3.2.6.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

3.3.2.7 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

3.3.2.7.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung 3.3.2.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen.

3.3.2.7.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

3.3.2.7.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vorzunehmen zu lassen.



Datum: 02. März 2023

Seite 53 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

3.3.2.7.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

3.3.3 Periodische Messungen

3.3.3.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der GuD-Anlage an der Emissionsquelle EQ1 eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach der Nebenbestimmung 3.3.1.1 IV erfüllt wird, durchführen zu lassen.

Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen. Anschließend ist eine Wiederholungsmessung regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre nach der letzten Messung durchführen zu lassen. Die Messung soll vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird.

3.3.3.2

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, vor der Messung vorzulegen.

3.3.3.3

Der Emissionsgrenzwert der Nebenbestimmungen 3.3.1.1 IV gilt als eingehalten, wenn kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit den festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.

3.3.3.4

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, innerhalb von



acht Wochen nach Durchführung der Messung (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

Datum: 02. März 2023

Seite 54 von 74

3.3.3.5 Messplatz

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Zur Durchführung der Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Abgasführung der Anlage ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4. Arbeitsschutz

4.1

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist durch eine Benannte Stelle das Konformitätsbewertungsverfahren nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU gemäß Modul G für die festgelegten Baugruppen abzuschließen.

Die Unterlagen der abgeschlossenen Konformitätsbewertung sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.

4.2

Die Eignung aller Bauteile in den neu zu errichtenden Gassystemen (Rohrleitungswerkstoffe, Armaturen und Ausrüstungsteile) für eine maximal 10%ige Beimischung von H₂ ist nachzuweisen.

4.3

Auch für die nicht von der Baugruppenzertifizierung nach Druckgeräterichtlinie erfassten druckbeaufschlagten Systeme sind der ZÜS vor der Prüfung vor Inbetriebnahme entsprechende Herstellernachweise vorzulegen (z. B. Brennstoffleitungen, Anfahr- und Umleitsysteme, Speisewassersystem, Dampfleitungen).



Datum: 02. März 2023

Seite 55 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

4.4

Die Vorgaben für die Aufstellung der Dampfkesselanlagen gemäß VdTÜV-Merkblatt Dampfkessel V-DK-007 sind bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen. Zugangs- und Rettungswege sind zu kennzeichnen und stets frei zu halten.

4.5

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der ZÜS die geprüfte Statik für die Schornsteine vorzulegen.

4.6

Für die erforderlichen Gefahrstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Für den Einsatz und die Handhabung der Gefahrstoffe ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in Kraft zu setzen, die die Maßgaben der Sicherheitsdatenblätter berücksichtigt. Die mit dem Betrieb der Anlage und der Handhabung beauftragten Mitarbeitenden sind zu unterweisen.

4.7

Brandschutztechnische Maßnahmen, welche sich aus dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung ergeben, sind vor der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 15 BetrSichV umzusetzen.

4.8

Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

4.9

Sollten sich durch eine etwaige Detailplanung explosionsgefährdete Bereiche ergeben, sind den Explosionsgefährdungen entsprechende, im vorgelegten Explosionsschutzdokument genannte Maßnahmen entgegen zu setzen.



4.10

Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

Datum: 02. März 2023

Seite 56 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

5. Vorbeugender Gewässerschutz

5.1

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

5.2

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

5.3

Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

5.4

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.



Datum: 02. März 2023

Seite 57 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

5.5

Bei Abfüllvorgängen im Bereich des Gasverdichters und der Dampfturbine sind ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Die Gebinde sind dabei auf Auffangwannen zu stellen, die das gesamte Gebinde auffangen können.

5.6

Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

5.7

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

5.8

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zusätzlich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.

5.9

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



Datum: 02. März 2023

Seite 58 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

5.10

Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

5.11

Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

6. Wasserwirtschaft

6.1

Um die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten, ist ein schriftliches Abkommen zwischen Kraftwerk Neuss GmbH und MM Neuss GmbH zu erstellen. Hier sind Betretungsrechte, Kontroll- und Instandhaltungspflichten, Selbstüberwachungspflichten,



Datum: 02. März 2023

Seite 59 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

Mitteilungspflichten, Haftung im Schadensfall und sonstige Aspekte zu regeln, die die abwassertechnischen Anlagen und deren ordnungsgemäßen Betrieb betreffen.

Spätestens im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren der MM Neuss GmbH muss dieses Abkommen vorliegen, damit die beantragte Entwässerung zulassungsfähig ist.

6.2

Die Entwässerung ist so zu errichten, dass für die verschiedenen Abwasserströme nachträglich Probenahmestellen vor Übergabe an den Kanal der MM Neuss GmbH errichtet werden können. Sie ist so zu konzipieren, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MM Neuss GmbH Zugriff darauf haben.

6.3

Die Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengemess- und Probenahmestellen ist grundsätzlich unzulässig. Sollte eine Umgehung aufgrund von notwendigen Wartungs-, Kontroll- oder Reparaturarbeiten erforderlich werden, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

6.4

Die Gestaltung der Probenahme- und Messstellen, die einzuhaltenden Grenzwerte und weiterführende Anforderungen an die Menge und Qualität des Abwassers werden durch die wasserrechtlichen Bescheide der MM Neuss GmbH vorgegeben, da diese für die Abwasserentsorgung zuständig ist.

6.5

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung und die zugehörigen wasserrechtlichen Bescheide der MM Neuss GmbH zu beach-



Datum: 02. März 2023

Seite 60 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

ten. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie die Regelungen zum Führen des Betriebstagebuchs sind darzustellen.

6.6

In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe aufzunehmen.

6.7

In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

6.8

Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach mindestens jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

6.9

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- Art und Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen



zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Datum: 02. März 2023

Seite 61 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

6.10

Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

6.11

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen.

6.12

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

6.13

Im Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe dürfen keine mikrobi-ziden Wirkstoffe enthalten sein.

6.14

Sofern legionellenbelastetes Wasser unbehandelt als Abwasser abgeleitet werden soll, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, dies vor Beginn der Einleitung mitzuteilen. In der Mitteilung ist abzuschätzen, welche Auswirkungen eine Ableitung auf andere Bereiche (wie z. B. den Kläranlagenbetrieb oder nachfolgende Wasserentnahmen nach der Kläranlage) haben kann. Alternativ ist im Vorfeld eine Klärung einer solchen Situation erforderlich und in der Betriebsanweisung festzuschreiben.



7. Bodenschutz

Datum: 02. März 2023

Seite 62 von 74

7.1

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Rhein-Kreis Neuss) zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

7.2

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle zehn Jahre und des Grundwassers alle fünf Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorgaben dazu sind der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Datum: 02. März 2023

Seite 63 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

Hinweise

1. Allgemein/Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



Datum: 02. März 2023

Seite 64 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



Datum: 02. März 2023

Seite 65 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

2. Hinweise zur Baustelle

- 2.1 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 2.2 Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft während der Bauausführung anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 2.3 Ergeben sich bei den Arbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler, so ist das Amt für Stadtplanung, Abt. Denkmalangelegenheiten - Bodendenkmalpflege, der Stadt Neuss (Frau Dr. Striewe Tel: 90-8614, E-Mail: karin.striewe@stadt.neuss.de) umgehend zu benachrichtigen.
- 2.4 Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellVO) vom 10.06.1998 - BGBl. I Nr. 35 – zu beachten.

Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.
- 2.5 Für eine eventuell geplante Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustelleneinrichtungen muss bis zum Baubeginn eine Sondernutzungsgenehmigung durch das Amt für Verkehrsangelegenheiten (Straßenrecht 90-3915/24) erteilt sein.
- 2.6 Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen - z.B. durch Lastkraftwagenverkehr - von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z.B. Kehrmaschine o.ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.
- 2.7 Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sind Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbresten, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmitteln, Öle; der weiteren Hölzer, Steine und Erden, die nicht mit o.g. Mitteln verunreinigt sind. Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.



Datum: 02. März 2023

Seite 66 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

Baurecht

- 2.8 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.
 - Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.
- 2.9 Die jeweils beigefügten Formblätter sind zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.
- 2.10 Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch das Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist.
- 2.11 Nach Fertigstellung eines Gebäudes ist der Eigentümer gesetzlich verpflichtet (Vermessungs- u. Katastergesetz -VermKatG NRW), die Einmessung des Gebäudes bei einem in NRW ansässigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Die Einmessung ist zur Aktualisierung der Katasterkarte erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie beim Katasteramt des Rhein-Kreis Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, Tel.: 02131/928 6220.
- 2.12 Unternehmen sind nach § 138 Abs.1 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, der Gemeinde die Errichtung einer Betriebsstätte anzuzeigen. Dazu zählen auch Bauausführungen, die länger als sechs Monate andauern (§ 12 AO).

Falls Unternehmen bei Ihrer Maßnahme beauftragt werden, die nicht auf dem Stadtgebiet Neuss ansässig sind, müssen diese Unternehmen ihre Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Neuss, Gewerbeanmeldestelle, 41456 Neuss anzeigen, wenn diese Maßnahme mehr als sechs Monate andauert.



Datum: 02. März 2023

Seite 67 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

- 2.13 Sie sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand Ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherrn/Architekten

Auskunft über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand erhalten Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Grundwasserdaten

- www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserstand/grundwasserdaten-online

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Sofern im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück eingebaut werden soll, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

4. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

- 4.1 Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2012 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, nach § 5 Abs. 1 TEHG seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probebetriebes oder – falls kein Probebetrieb stattfindet – mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu der die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebes folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.



Datum: 02. März 2023

Seite 68 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

- 4.4 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.
- 4.5 Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Betreibereigenschaft der GuD-Anlage auf die MM Neuss GmbH übergehen sollte, wird die GuD-Anlage zu einer Nebeneinrichtung der Anlage zur Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe, die einer einheitlichen Emissionsgenehmigung für die Gesamtanlage unter der Tätigkeit Nr. 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG bedarf.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Hinweise zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

- 5.2 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Ab-



Datum: 02. März 2023

Seite 69 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

schnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

- 5.4 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).
- 5.5 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 5.6 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

Hinweise zum BImSchG Antrag

- 5.7 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.
- 5.8 Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:
 - a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
 - b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 5.9 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutz-



Datum: 02. März 2023

Seite 70 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

zes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Gewässerschutz

6.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

6.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

6.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

6.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

6.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich.

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

6.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben



Datum: 02. März 2023

Seite 71 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-
0025/22

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

6.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

6.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

6.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

6.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und



Datum: 02. März 2023

Seite 72 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 6.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

7. Luftverkehr

- 7.1 Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen, die an der Baustelle zum Einsatz kommen sollen, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr - aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) mindestens 10 Werktage vor der Errichtung der Baukrane / Bauhilfsanlagen anzuzeigen. Antrag und Kontaktdaten unter

https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2019-03/antrag-zur-aufstellung-von-temporaeren-luftfahrthindernissen.pdf

8. Bodenschutz

- 8.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



Datum: 02. März 2023

Seite 73 von 74

Aktenzeichen:

53.02-0017640-0001-G4-0025/22

9. Landschafts- und Naturschutz

9.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

10. Erdbebengefährdung

10.1 Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.



Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Neuss, Gemarkung Neuss: **1 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall stand-ortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.

11. Stadt Neuss Entwässerung

- 11.1 Für die Einleitung des Schmutzwassers sind die Begrenzungen des Benutzungsrechts lt. § 7 der zurzeit gültigen Entwässerungssatzung der Infrastruktur Neuss AöR jederzeit einzuhalten.
- 11.2 Seitens des durch den in das öffentliche Entwässerungsnetz Einleitenden ist noch ein separater Entwässerungsantrag mit detailliertem Entwässerungsplan nachzureichen.